

BI

„Kein CO₂-Endlager Altmark“

Stellungnahme zum CCS-Referentenentwurf

- I. Unter „Zielsetzung und Notwendigkeit des Gesetzes“ (S. 46) heißt es:
„Das Gesetz ist zudem erforderlich, um die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates ... vom 23. April 2009 ... in deutsches Recht umzusetzen.“
Dem steht die genannte Richtlinie selber entgegen, in deren Art. 4 (1) es heißt:
„Die Mitgliedsstaaten behalten das Recht, die Gebiete zu bestimmen, aus denen gemäß dieser Richtlinie Speicherstätten ausgewählt werden können. Dazu gehört auch das Recht der Mitgliedsstaaten, keinerlei Speicherung auf Teilen oder auf der Gesamtheit ihres Hoheitsgebietes zuzulassen.“
- II. Der Referentenentwurf wird genannt „Gesetz zur Demonstration der dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid“.
- Nach wieviel Zeit soll die Dauerhaftigkeit der Speicherung als demonstriert gelten? Diese Frage bleibt offen.

Im § 1 heißt es, daß die Speicherung „im Interesse des Klimaschutzes und im Interesse einer möglichst sicheren, effizienten und umweltverträglichen Energieversorgung ... auch in Verantwortung für künftige Generationen“ geschehe.

- Diese Aussagen stellen fest, was allenfalls Ergebnis der „Demonstration“ nach einem sehr langen Zeitraum sein könnte. Wenn für den Gesetzgeber das Ergebnis der Demonstration also schon feststeht, wieso muß diese dann überhaupt noch stattfinden?

In Wahrheit sind die genannten Feststellungen lediglich Behauptungen und stehen im Widerspruch zu zahlreichen unabhängigen Wissenschaftlern, die von der weiteren Kohleverstromung mit CCS dringend und aus einer Vielzahl von Gründen abraten. U.a. seien genannt: Wuppertal-Institut, Institut für Zukunftsstudien und Technologiebewertung, Sachverständigenrat der Bundesregierung in Umweltfragen, Umweltbundesamt, Kommission für Anlagensicherheit.

Man muß daher dem Gesetzentwurf insgesamt den Vorwurf machen, daß er den gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Diskurs zum CCS-Thema peinlichst und komplett ausgeblendet hat. Die Bundesregierung hat sich zum Sprachrohr ausschließlich der Kohlelobby gemacht, einer Branche, die auf viele Jahrzehnte hinaus weiterhin Kohleverstromung betreiben und einen Übergang auf erneuerbare Stromversorgung überhaupt nicht haben will – wie von RWE kürzlich in England formuliert: daß nämlich die EE auf 33 % des Strommixes gedeckelt werden sollten.

Wie verträgt sich die „Verantwortung für künftige Generationen“ damit, daß den Speicherbetreibern selbige nach 30 Jahren abgenommen werden soll? (§ 31)

- III. Das Kernproblem der CO₂-Speicherung ist die Dichtheit des Speichergebiets. Im § 3 („Begriffsbestimmungen“) wird die „Langzeitsicherheit“ folgendermaßen definiert: „Zustand, der gewährleistet, dass das gespeicherte Kohlendioxid unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorsorge gegen Beeinträchtigungen von Mensch und Umwelt vollständig und auf unbegrenzte Zeit in dem Kohlendioxidspeicher zurückgehalten werden kann.“ (§ 3 8.)
- Schon diese Formulierung windet sich in sich selbst: Einerseits „gewährleistet ... auf unbegrenzte Zeit“, andererseits „erforderliche Vorsorge gegen Beeinträchtigungen von Mensch und Umwelt“. Demnach ist die Dichtheit nicht gegeben und die Langzeitsicherheit auf Vorsorge angewiesen.

Im § 31 („Übertragung der Verantwortung“) gibt es eine weitere Definition der „Langzeitsicherheit“, die die Relativität dieses Begriffs einmal mehr deutlich macht. Dort wird sie gebunden an den „Stand von Wissenschaft und Technik“.

Von der „Langzeitsicherheit“ ist fein zu unterscheiden die „dauerhafte Speicherung“. Diese geschieht nur „mit dem Ziel, auf unbegrenzte Zeit eine Leckage zu verhindern“ (§ 3 1.)

Nach § 13 („Planfeststellung“) (1) 2. darf die Plangenehmigung nur erteilt werden, wenn „die Langzeitsicherheit gewährleistet ist“. - Nach § 18 („Nachsorge“ nach Stilllegung des Speichers) ist der Betreiber verpflichtet, „Vorsorge gegen Leckagen und Beeinträchtigungen von Mensch und Umwelt zu treffen.“

- Bei der Genehmigung mußte die „Langzeitsicherheit gewährleistet“ sein – bei der Nachsorge ist aber Vorsorge gegen Leckagen zu treffen.

Der Gesetzentwurf dokumentiert weiterhin, daß Bedingungen, die laut § 13 erfüllt sein müssen, damit eine Genehmigung erteilt werden kann, wie „Langzeitsicherheit“ oder daß „Gefahren für Mensch und Umwelt ... nicht hervorgerufen werden können“, so verlässlich nicht sind, wie sie im § 13 daherkommen. - Der § 16 ist nämlich dem Fall gewidmet, daß sich nachträglich herausstellt, daß „eine für die Entscheidung maßgebliche Voraussetzung später weggefallen ist“, so daß die Planfeststellung widerrufen werden muß.

Auch § 6 („Register“) liefert den Beleg, daß alle vorab zu gewährleistenden „Sicherheiten“ nur aus Worten bestehen. Erst nachdem CO₂ eingelagert wurde, läßt sich feststellen, was tatsächlich geschieht. § 6 (2):

„Für ... stillgelegte Kohlendioxidspeicher sind folgende Informationen in das Register aufzunehmen:...

3. die Abschätzung und Ermittlung von Druckveränderungen in den Gesteinsschichten

4. weitere verfügbare Informationen, anhand deren beurteilt werden kann, ob das gespeicherte Kohlendioxid vollständig und dauerhaft zurückgehalten werden kann,

5. Ermittlung und Abschätzung der mit der dauerhaften Speicherung verbundenen Umweltauswirkungen“

Auf wie schwankendem Boden sich die ganze Geschichte bewegt, wird auch deutlich, wo es um die Erstellung eines Computermodells zur Überwachung geht. In der Anlage 1 wird hierzu ausgeführt (S: 37)

„Zur Bewertung der Unsicherheit, mit der jeder der zur Modellierung herangezogenen Parameter behaftet ist, werden für jeden Parameter eine Reihe von Szenarien aufgestellt und die geeigneten Vertrauensgrenzen ermittelt. Außerdem wird bewertet, inwiefern das Modell selbst mit Unsicherheit behaftet ist.“

Begriffe wie „Sicherheit“ und „gewährleistet“ können sich nirgends auf Wissen und Erfahrung stützen, sondern sind rein verbale Postulate. So wird denn auch in den Erläuterungen (S. 69) eingestanden, daß „es sich bei CCS um eine Technologie handelt, die sich noch in der Entwicklung befindet“.

IV. Dem entspricht, daß dort, wo es um die Verhinderung oder Beseitigung von Leckagen oder „erheblichen Unregelmäßigkeiten“ geht, immer nur „geeignete Maßnahmen“ gefordert werden, ohne daß diese auch nur im geringsten spezifiziert würden.

So im § 23 („Maßnahmen bei Leckagen oder erheblichen Unregelmäßigkeiten“) und an vielen anderen Stellen.

Die Erläuterungen lassen durchblicken (S. 68): „Vom Begriff der Beseitigung erfasst sind nachträgliche Maßnahmen, die im Fall tatsächlich auftretender Leckagen oder erheblicher Unregelmäßigkeiten zu deren Eindämmung ergriffen werden.“ Um eine „Beseitigung“ im Wortsinn handelt es sich also ohnehin nicht.

Auch wird eingeräumt, daß „nachträgliche Maßnahmen gegen austretendes Kohlendioxid nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind.“ (S. 69)

Der § 25 (2)1. nun schreibt folgendes vor:

„Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Anforderungen vorzuschreiben an

1. die bei erheblichen Unregelmäßigkeiten oder Leckagen zu ergreifenden Maßnahmen...“

Und laut § 13 (2) 5. muß die Plangenehmigung enthalten „die Festlegung von Maßnahmen zur Verhütung von Leckagen und erheblichen Unregelmäßigkeiten insbesondere unter Berücksichtigung von Risiken durch gelöste Stoffe und die Verdrängung von Formationswasser.“

Nun fragt man sich: wo sollen diese „näheren Anforderungen“ und „Festlegung von Maßnahmen“ herkommen? - Hierzu enthält der Gesetzentwurf eine Antwort. Sie läßt sich erschließen aus dem § 37 („Genehmigung von Forschungsspeichern“). Der „Forschungsspeicher“ ist dadurch definiert, daß hier maximal 100.000 t CO₂ verpreßt werden sollen, so, wie bei dem in der Altmark nahe Salzwedel geplanten „Pilotprojekt“ vorgesehen.

Für den Forschungsspeicher gelten Sonderkonditionen:

- Er benötigt kein Planfeststellungsverfahren, wird einfach von der zuständigen Behörde genehmigt, Einspruchsmöglichkeiten für Anwohner sind nicht gegeben.
- Er kann befreit werden von Sicherheitsauflagen, die im § 13 für den Kohlendioxidspeicher aufgeführt werden: unter anderem
- braucht die Langzeitsicherheit nicht gewährleistet zu sein

- braucht keine „Vorsorge gegen Beeinträchtigungen von Mensch und Umwelt getroffen“ zu werden
- brauchen „erhebliche Unregelmäßigkeiten“ nicht verhindert zu werden.

Diese Befreiungen können von der Behörde „im Einzelfall auf Antrag“ genehmigt werden, sofern „Zweck der Forschung“

- die Langzeitsicherheit
- die Vorsorge gegen Beeinträchtigungen von Mensch und Umwelt oder
- die Sicherheit von Injektionsanlagen ist.

In diesen Fällen kann also ein Freibrief für „Leckagerisiko“, für „Risiko für Mensch und Umwelt“ und für „Beeinträchtigungen von Mensch und Umwelt“ erteilt werden. Offensichtlich soll erlaubt sein, mit CO₂-Freisetzungen und ihrer möglichen „Eindämmung“ zu experimentieren, sowie entsprechend mit Grundwasserkontaminierungen.

Ein am 15.7.10 veröffentlichtes Förderprogramm des Bundesministeriums für Bildung und Forschung für „Geologische CO₂-Speicherung“ scheint diese Vermutung zu bestätigen, da hier als Forschungsthemen u.a. aufgeführt werden:

- „Kontrolle und Steuerung von CO₂-Emissionen in die Atmosphäre sowie
- Interventionsstrategien z.B. gegen Undichtigkeiten bei alten oder neuen Bohrlöchern, bei Kontamination im Grundwasser und im Falle einer Reaktivierung von Störungen durch die CO₂-Injektion“

Der letzte Satz des § 37 lautet: „Eine Befreiung ist nur zulässig, wenn Gefahren für Mensch und Umwelt nicht hervorgerufen werden können.“

Der „feine“ Unterschied zwischen „Beeinträchtigungen“ und „Gefahren für“ soll vermutlich beruhigend wirken. Doch diese Experimente finden nicht im Reagenzglas statt, sondern in der freien Landschaft, da läßt sich das Gefährdungspotential nicht derart fein dosieren.

Im § 29 heißt es:

- „Wird infolge der Ausübung einer in diesem Gesetz geregelten Tätigkeit ... jemand getötet, ... so hat der für die Ausübung Verantwortliche ... dem Geschädigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.“

Bewertung

Dieser ganze Gesetzentwurf ist nichts anderes als in Paragraphen gefaßte Unkenntnis und Ungewißheit.

Mit dem § 37 soll den CCS-Befürwortern ein Experimentierfeld erschlossen werden. Sie versprechen sich hiervon Erfahrungswerte und Daten, um die Leerformel „geeignete Maßnahmen“ mit einem – wie auch immer fragwürdigen – Inhalt zu füllen. Dies ist Voraussetzung für die Plangenehmigung von Kohlendioxidspeichern.

Dem kleinen, unauffälligen § 37 kommt somit eine Schlüsselfunktion zu. Man ist bereit, die Bewohnbarkeit einer ganzen Region in diesem Zusammenhang aufs Spiel zu setzen. In der Altmark mit ihren 450 bis 600 alten und zum Teil gar nicht mehr bekannten

Bohrlöchern, und mit ihrem nach der Erdgasausbeutung leicht gesenkten Untergrund, der sich durch CO₂-Injektion wieder heben würde, ist das Leckagerisiko extrem hoch. Es ist keine Übertreibung, wenn man feststellt, daß man sich über einem solchen CO₂-Speicher des Lebens nicht mehr sicher wäre. (Siehe § 29) - Abwanderung, Entvölkerung wäre die Folge. Im Entvölkern von Landschaften hat Vattenfall Übung.

Und anscheinend will man das in Kauf nehmen. Die Altmark ist auch jetzt schon vergleichsweise dünn besiedelt, und man vermutet wohl, daß die Bevölkerung hier wenig Widerstand leisten würde und traut ihr auch nicht viel Durchblick zu. Anders ist es jedenfalls kaum zu erklären, weshalb Vattenfall, Gaz de France und GFZ immer wieder versuchten, die Bevölkerung damit zu beruhigen, daß Sprudelwasser und Bier doch zeigen würden, daß CO₂ ein völlig harmloser Stoff ist.

Daß die Bundesregierung einen Gesetzentwurf vorlegt, der all dies ermöglicht, ist eine Ungeheuerlichkeit. Leib und Leben von Menschen, der Wert ihrer Grundstücke und Häuser, Flora, Fauna, das Menschenrecht auf sauberes Wasser, dies und mehr wird höchsten Risiken ausgesetzt.

Dieser Gesetzentwurf bringt nur der Kohleindustrie Vorteile. Sie könnte ihre Infrastruktur weiter betreiben und damit Gewinne machen.

Aus Sicht der Bevölkerung ist er in Gänze zurückzuweisen.
Wir brauchen kein CCS-Gesetz.

Was wir brauchen, ist der Umbau der Energiewirtschaft zur ausschließlichen Nutzung der erneuerbaren, unerschöpflichen Quellen. Es gilt, den Klimawandel möglicherweise noch abzumildern. Auf diese Aufgabe muß das gesamte Potential der Gesellschaft fokussiert werden. Sachverständigenrat in Umweltfragen („Klimaverträglich, sicher, bezahlbar. 100% erneuerbare Stromversorgung bis 2050“) und Bundesumweltamt („Energieziel 2050: 100% Strom aus erneuerbaren Quellen“) haben detaillierte Szenarien entwickelt, wie dieser Umbau vonstatten gehen kann. Auf Grundlage dieser Ausarbeitungen muß ein „Energiewende-Gesetz“ erstellt werden.

Die Zeit drängt. Wir können es uns nicht mehr leisten, uns durch die Gewinninteressen von Konzernen von dem ablenken zu lassen, was im Sinne der weiteren Bewohnbarkeit unseres Planeten unabdingbar ist: dem möglichst raschen Umstieg auf ein erneuerbares Energiesystem!